

Zusammenarbeit mit Angehörigen und Bekannten, Freunden

Betrifft:

- X Arbeit mit den Leistungsnehmenden
- X Fachinformationen

Die Zusammenarbeit mit Angehörigen orientiert sich bitte an folgenden Grundsätzen:

1. **Transparenz:** Wir haben eine Vereinbarung mit dem Leistungsnehmenden geschlossen und sind deshalb ihm gegenüber zu Transparenz verpflichtet. Dies bedeutet,
 - dass grundsätzlich die Kontakte des Betreuers mit Angehörigen und Bekannten, Freunden in Absprache mit dem Leistungsnehmenden vereinbart werden muss hinsichtlich Art (z.B. Telefonate, Besuche), Umfang (worüber darf Betreuer Infos weitergeben), Häufigkeit. Vereinbarungen mit Leistungsnehmenden haben nicht automatisch eine Dauerwirkung sondern wirken nur solange wie Leistungsnehmenden dies auch überblicken kann.
 - dass Transparenz am einfachsten zu gewährleisten ist durch Dreiergespräche: Leistungsnehmenden – Betreuer – Angehörige. Dies ist abrechnungstechnisch auch für uns am besten (direkte Kontakte)!
2. **Parteilichkeit und Loyalität:** Unsere Rolle besteht darin den Leistungsnehmenden zu unterstützen. Dies bedeutet:
 - Im Kontakt mit den Angehörigen vertreten wir vor allem die angemessenen Wünsche und Interessen des Leistungsnehmenden, nicht die der Angehörigen. Wenn wir Wünsche des Leistungsnehmenden für nicht angemessen halten, klären wir zunächst mit ihm unsere Auffassung hierzu und überlegen mit dem Leistungsnehmenden, wie mit diesen nicht angemessenen Wünschen umgegangen wird. Zum Beispiel kann er dann seine Wünsche selbst benennen und uns die Möglichkeit einräumen, auch den Angehörigen gegenüber unsere Einschätzung deutlich zu machen, damit dann zu dritt nach (Kompromiss-)Lösungen gesucht wird;
 - Aufträge von Angehörigen sind gemeinsam (zu dritt) daraufhin zu prüfen, inwieweit sie auch vom Leistungsnehmenden als Auftrag übernommen werden;
 - Eigene Anliegen der Angehörigen insbesondere hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Leistungsnehmenden können nicht Schwerpunkt der Angehörigenarbeit sein. Dies würde zu Rollenkonfusion beim Betreuer führen. Angehörige können hier auf entsprechende Angebote verwiesen werden (z.B. Angehörigengruppen für bestimmte Erkrankungen; eigene unabhängige Beratung)
3. **Wertschätzung:** Leistungsnehmenden und Angehörige befinden sich weiterhin in einer engen Beziehung, in der beide für einander zumindest in Teilen sich Gutes tun. Ein aktiver wertschätzender Umgang des Betreuers hilft Leistungsnehmenden, Angehörigen und Betreuer:

- Leistungsnehmenden müssen sich nicht zwischen Angehörigen und Betreuer entscheiden, sie können sich von beiden das Gute holen;
 - Der Angehörige braucht nicht zu kämpfen um den Leistungsnehmenden;
 - Der Betreuer kann den Angehörigen als Unterstützer (Ressource) mit nutzen und muss nicht um den Leistungsnehmenden kämpfen.
4. **Reflektion:** Überlegungen zur Gestaltung der Angehörigenarbeit können in der Fallbegleitung oder der Supervision bearbeitet werden. Bei weitergehenden methodischen Fragen können mit dem Betreuungsbüro angesprochen werden. Die Geschäftsleitung muss einbezogen werden, wenn
- Von den obigen Grundsätzen abgewichen werden soll, weil z.B. eine konfliktorientierte Arbeit im Einzelfall für erforderlich gehalten wird;
 - Wenn regelmässig ausführlich mit Angehörigen ohne den Leistungsnehmenden gesprochen werden soll (Finanzierungsfrage)

Bei regelmässiger Angehörigenarbeit ist dies im BEI NRW abzubilden.

Das Betreuungsbüro bietet auch **Familiengespräche** an. Diese moderierten Gespräche können Leistungsnehmenden und ihre Angehörigen unterstützen, ihre Beziehung zueinander zu klären und „erwachsen“ miteinander umzugehen; Nähe und Distanz auszuhandeln; „Umgangsregeln“, Vereinbarungen schriftlich festzuhalten; Formen der Überprüfung festzulegen.